

Hauptsatzung Stadt Bersenbrück

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Bersenbrück“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt Bersenbrück ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bersenbrück zeigt: ein silbernes Tor und eine silberne Brücke auf rotem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt Bersenbrück sind: rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift : „Stadt Bersenbrück“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

Die/der Bürgermeister/in,
die Beigeordneten der Stadt,
sowie mit beratender Stimme: Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach
§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber).

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Bersenbrück gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Bersenbrück vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bersenbrück zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder

Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht die/der Bürgermeister/in. Die Frist von Bekanntmachungen beträgt, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten, eine Woche.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück" verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <http://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Bersenbrück werden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Bersenbrück <https://sgbsb.de/bekanntmachungskategorie/stadt-bersenbrueck> unter Angabe des Bereitstellungstages für die Dauer einer Woche und in der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Stadt Bersenbrück erscheint, veröffentlicht. Zudem wird hier auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

§ 9

Film-, Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Film-, Bild- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Stadtrates durch Vertreter/innen der Medien sowie der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Stadtrates zugelassen werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Bürgermeister/in geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Bürgermeister/in hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film-, Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Stadtrates, insbesondere von Einwohnerinnen/Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde und Stadt Bersenbrück, sind nicht zulässig.
- (4) Tonaufnahmen durch die Verwaltung für die Protokollführung sind zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bersenbrück vom 20. März 20117, geändert durch 1. Änderung der Hauptsatzung vom 26. September 2017, außer Kraft.

Bersenbrück, den 06.12.2022


Bürgermeister
Christian Klütsch

